

# Förderverein Schule 5 e.V.



## Satzung

FÖRDERVEREIN  
SCHULE 5 E.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 21.06.2013,  
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 22.06.2020

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Schule 5“ und ist im Vereinsregister unter der Nummer 5452 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
2. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
  - a. ideelle und materielle Unterstützung der Schule 5 im Stadtbezirk Mitte – Grundschule der Stadt Leipzig und des Hortes der Schule 5 im Stadtbezirk Mitte – Grundschule der Stadt Leipzig (§ 58 Nr. 1 AO)
  - b. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen, einschließlich Wartung und Pflege,
  - c. Ausstattung des Computerbereiches,
  - d. Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe,
  - e. Außendarstellung der Schule und des Hortes,
  - f. Durchführung und Mitgestaltung von Schul- und Hortveranstaltungen,
  - g. Förderung von Ganztagesangeboten,
  - h. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften,
  - i. Unterstützung von schulischen Einrichtungen,
  - j. Unterstützung von Klassen- und Hortfahrten,
  - k. Anschaffung von Spielgeräten,
  - l. Gestaltung des Außengeländes.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
  - a) Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
  - b) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann; Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von mindestens einem Monat erfolgen
  - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
  - c) Bei Auflösung, Insolvenz oder Entzug der Rechtsfähigkeit des Vereins
  - d) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
  - e) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag und Spenden**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge
2. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistung regelt.
4. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Gebühren oder Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
  - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
  - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
  - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
  - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
  - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
  - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
  - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
  - e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
  - f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der KassenprüferInnen
  - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - f) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
  - g) Entscheidung über gestellte Anträge
  - h) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs.3)
  - i) Auflösung des Vereins
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - c) Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
  - d) Bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder
2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

## **§ 9 KassenprüferInnen**

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die KassenprüferInnen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 11 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Leipzig die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, möglichst zugunsten der Schule 5 im Stadtbezirk Mitte – Grundschule der Stadt Leipzig und des Hortes der Schule 5 im Stadtbezirk Mitte – Grundschule der Stadt Leipzig, zu verwenden hat.